

Gemäß § 58 Absatz 7 Satz 1 GO NRW ist über die im Ausschuss für Schule, Bildung und Sport gefassten Beschlüsse eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden des Ausschusses für Schule, Bildung und Sport und durch die zu bestellende Schriftführung zu unterzeichnen.

Die Schriftführung kann vom Ausschuss für Schule, Bildung und Sport durch Mehrheitsbeschluss sowohl jeweils zu Beginn einer Sitzung neu bestellt oder auch für mehrere Sitzungen im Voraus bestimmt werden. Die Schriftführung kann auch von einem Mitglied des Ausschusses für Schule, Bildung und Sport ausgeführt werden. Der Ausschuss für Schule, Bildung und Sport ist in seiner Entscheidung frei sowohl hinsichtlich der zu bestellenden Person als auch des Zeitraumes der Bestellung.